

BAHRAIN

Beschluss Nummer 3 aus dem Jahre 2004 zur Einfuhr von Pflanzen unter Mitführung natürlicher Erde

(قرار رقم 3 لسنة 2004م بشأن استيراد النباتات المصحوبة بترربة طبيعية)

Quelle: <http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC069789>, aufgerufen am 10.07.2020

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 10.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministerium für Kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft

Beschluss Nummer 3 aus dem Jahre 2004 Zur Einfuhr von Pflanzen unter Mitführung natürlicher Erde

Der Minister für kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft hat

Nach Einsichtnahme in das Gesetz (Ordnung) über Pflanzenquarantäne der Staaten des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Golfes, erlassen durch Gesetz Nummer 5 aus dem Jahre 2003,

und basierend auf der Vorlage des Staatssekretärs für Landwirtschaft,

Folgendes beschlossen

Artikel 1

Die Einfuhr von Pflanzen mit unbehandelter, unsterilisierter natürlicher Erde ist gemäß der von der Pflanzenquarantänestelle aufgestellten Maßgaben untersagt, und zwar sowohl zu Handelszwecken als auch zum privaten Gebrauch.

Artikel 2

In Einzelfällen ist die Einfuhr bestimmter Pflanzen mit natürlicher Erde gemäß der von der Pflanzenquarantänekommission festgelegten Bedingungen gestattet. Die Empfehlungen der Kommission sind dem für Landwirtschaft zuständigen Staatssekretär des Ministeriums zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

Artikel 3

Von Passagieren und Reisenden eingeführte Pflanzen, bei denen sich nach Prüfung herausstellt, dass sie natürliche Erde enthalten, werden in der Pflanzenquarantänestation unter Quarantäne gestellt. Die Pflanzenquarantänestelle bescheidet nach Befassung mit der Sachlage, wie mit diesen zu verfahren ist, ob sie also zu behandeln, zu vernichten oder wiederauszuführen sind.

Artikel 4

Stellt sich nach Prüfung heraus, dass natürliche Erde mitführende Pflanzen gegen das Gesetz (Ordnung) über Pflanzenquarantäne der Staaten des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Golfes, erlassen durch Gesetz Nummer 5 aus dem Jahre 2003, und die diesbezüglichen Verordnungen

und Beschlüsse verstoßen, darf die Pflanzenquarantänestelle beschließen, dass diese wiederauszuführen, oder, falls möglich, zu behandeln oder zu vernichten sind, wobei der Einführende jeweils die Kosten für das entsprechende Verfahren zu tragen hat.

Artikel 5

Der für Landwirtschaft zuständige Staatssekretär des Ministeriums hat diesen Beschluss umzusetzen. Der Beschluss tritt ab dem auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Minister für Kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft

Dr. Muhammad Ali bin al-Sheikh Mansour al-Satri

Erlassen am: 5. Dhu Al-Qada II 1424 d. Hijra

Entsprechend: 29. Dezember 2003 n. C.